

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

unverletzlich sein sollte wie die des Königs —, weil manche als zu weitgehend erscheinende Bestimmungen des Gesetzes in der Praxis beschränkt beziehungsweise unausgeführt geblieben waren.<sup>39)</sup> Abgesehen von einigen vielbesprochenen Prozeßfällen,<sup>40)</sup> welche die Einsetzung zweier Verwaltungsgerichtskommissionen für den Vatikan durch Leo XIII. kraft seines „Motu proprio“ vom 25. Mai 1882 veranlaßten, und abgesehen von dem eben erwähnten Eingriff in die Güterverwaltung der Propaganda fide — bedeutete das ärgste in dieser Hinsicht die Beschimpfung der Leiche des bei den Römern so unbeliebten Pius IX. am 13. Juli 1881, dank der mangelhaften Vorkehrungen seitens der Regierung, und die deshalb verhängten, auffallend geringfügigen Strafen, die noch dazu bald der Amnestie verfielen.

Demgegenüber darf allerdings nicht geleugnet werden, daß sich das Garantiegesetz andererseits in mancher Hinsicht bewährt hat: Nie haben sich die Feiern des Jubiläumsjahres, der päpstlichen Jubiläen und die Heiligsprechungen, die Konfistorien und sonstigen päpstlichen Staatsaktionen, vor allem nie die Konklaven, in solcher Ruhe und Ordnung vollzogen, wie seit dem Jahre 1871. Nicht ganz so erfreulich sind die Erfahrungen, welche bei den Pilgerzügen nach Rom besonders im letzten Jahrzehnt gemacht worden sind.

Mit dem Zustande, den das Garantiegesetz, das seit 2. März 1878 sogar als italienisches Staatsgrundgesetz gilt, geschaffen hatte, haben sich die übrigen Staaten aus den oben angeführten Gründen stillschweigend einverstanden erklärt. Dadurch hat dieses Staatsgesetz internationale Bedeutung erhalten. Die dem Gesetze anhaftenden Mängel sind größtenteils dadurch verschuldet, daß es nicht durch einen völkerrechtlichen Vertrag zustande gekommen ist. Das hatten ja die Mächte damals versäumt, Pius IX. hintertrieben.

Das Oberhaupt der katholischen Kirche Untertan des italienischen Staates! Gewissermaßen der Gnade des Eroberers von 1870 ausgeliefert! Seine Stellung mit den doch immerhin unberechenbaren Geschicken Italiens allzu eng verknüpft, ja sogar allein von dem Belieben des italienischen Staates abhängig,<sup>41)</sup> der das von ihm selbst geschaffene Gesetz, trotz der Gleichstellung mit dem Verfassungsgesetz, jederzeit modifizieren und aufheben kann,<sup>42)</sup> mag es nun aus wohl erwogenen Rücksichten auf das Innenleben der